

Informationsblatt zur Tagespflege

Bereich Jugend und Sport
der Stadt Bad Oeynhausen

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

Die Tagespflege soll:

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Förderung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes und soll sich am Alter und Entwicklungsstand des Kindes, sowie an der Lebenssituation und den Interessen und Bedürfnissen des Kindes orientieren.

Die Ausübung der Tagespflege bedarf gemäß § 43 SGB VIII der Erlaubnis durch das Jugendamt.

Das Jugendamt erteilt die Erlaubnis zur Tagespflege, wenn sich die Tagespflegeperson durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet und über kindgerechte Räume verfügt.

Die Sach- und Fachkompetenz ist von der Tagespflegeperson nachzuweisen. Bei der Vermittlung von entsprechenden Qualifizierungskursen für Tagespflegepersonen ist das Jugendamt gern behilflich. Das Jugendamt setzt eine Qualifizierung in Tagespflege nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculum voraus. Fragen dazu beantwortet Ihnen das Jugendamt gern.

Vor der Erteilung der Erlaubnis der Tagespflege ist zudem von der Tagespflegeperson ein polizeiliches Führungszeugnis sowie eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

Ist eine Erlaubnis grundsätzlich nicht erforderlich, weil z. B. die Tagespflege im Haushalt des Kindes erfolgt, benötigt die Tagespflegeperson dennoch eine Erlaubnis, wenn diese für die Tagespflege Geldzuwendungen aus Jugendhilfemitteln bezieht.

Bei der Vermittlung einer geeigneten und überprüften Tagespflegeperson ist Ihnen das Jugendamt gern behilflich.

Jedem Tagespflegeverhältnis – unabhängig ob es durch das Jugendamt vermittelt oder privat organisiert wurde – liegt ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag zugrunde. Es wird empfohlen, diesen Betreuungsvertrag schriftlich abzufassen und darin Vereinbarungen über den Beginn und Umfang der Tagespflege, die Anzahl der Tagespflegekinder sowie das Verhalten bei Erkrankung des Kindes aufzunehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Tagespflege als Leistung der Jugendhilfe gewährt werden. In diesen Fällen tritt zu der privatrechtlichen Vereinbarung ein öffentlich rechtliches Rechtsverhältnis zwischen den personensorgeberechtigten Eltern und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinzu.

Dann erhält die Stadt Bad Oeynhausen eine Ausfertigung des Tagespflegevertrages.

Der Umfang der notwendigen täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Erziehungsberechtigten.

Die Gewährung der Leistung in Tagespflege ist antragsgebunden und erfolgt frühestens ab Eingang des schriftlichen Antrages.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Kindertageseinrichtungen oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege kann in den Fällen gewährt werden, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht.

Für die Betreuung durch den anderen Elternteil oder durch Personen in Haushaltsgemeinschaft werden keine Kosten übernommen.

Die Tagespflege wird geldlich gefördert, wenn diese mehr als fünf Stunden in der Woche erfolgt und voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird.

Leistungen werden im Regelfall auf sechs Monate befristet. Für die Weitergewährung ist rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligung ein Folgeantrag zu stellen.

Der Umfang der geldlichen Förderung umfasst:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
- einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson

Nachweise über den Umfang der tatsächlichen Betreuung sind dem Jugendamt vorzulegen.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Sie wird in Pauschalen nach den bewilligten Betreuungsumfang gezahlt.

Die zusätzliche Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt auf Antrag der Tagespflegeperson.

Die Zahlungen an die Tagespflegeperson erfolgen monatlich rückwirkend nach Vorlage der Betreuungsnachweise, um Überzahlungen zu vermeiden.

Darüber hinausgehende Beträge, die zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vereinbart wurden, sind von den Eltern direkt an die Tagespflegeperson zu erstatten (z.B. Kosten der Verpflegung des Kindes oder Fahrtkosten).

Bitte berücksichtigen Sie bei der Organisation der Tagespflege, dass Sie Ihr Kind nicht überfordern. Besonders kleine Kinder brauchen eine feste Tagesstruktur und Zuwendung durch die Eltern.

Die Eltern haben /Der Elternteil hat zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege beizutragen. Für die Heranziehung gilt der § 90 des Sozialgesetzbuches VIII.

Stand 01/2019

Jahres- Einkommen bis	Betreuungszeit in Wochenstunden						
	bis 5	mehr als 5 bis 10	mehr als 10 bis 15	mehr als 15 bis 20	mehr als 20 bis 25	mehr als 25 bis 35	mehr als 35 bis 45
	25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
37.000 €	7 €	14 €	21 €	28 €	35 €	55 €	70 €
49.000 €	24 €	48 €	72 €	96 €	120 €	170 €	210 €
61.000 €	37 €	74 €	111 €	148 €	185 €	237 €	290 €
75.000 €	50 €	100 €	150 €	200 €	250 €	290 €	330 €
90.000 €	56 €	112 €	168 €	224 €	290 €	330 €	360 €
105.000 €	65 €	130 €	195 €	260 €	340 €	380 €	405 €
Über 105.000€	70 €	150 €	220 €	300 €	425 €	460 €	500 €

Werden zwei oder mehr Kinder in Rahmen von Tagespflege gefördert, so wird für das zweite und jedes weitere Kind, das in Tagespflege betreut wird, eine Beitragsermäßigung in Höhe von 50 v. H. gewährt.

Besuchen ein oder mehrere Kinder eine Kindertageseinrichtung und werden darüber hinaus im Rahmen der Tagespflege betreut, so wird für jedes Kind eine Beitragsermäßigung in Höhe von 50 v. H. gewährt.

Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und wird ein oder werden mehrere weitere Kinder in Tagespflege betreut, so wird für jedes in Tagespflege betreute Kind eine Beitragsermäßigung in Höhe von 50 v. H. gewährt.

Die Inanspruchnahme von Angeboten der Betreuung durch Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

In allen Fragen der Tagespflege beraten wir Sie gern.
Als Ansprechpartnerinnen stehen Ihnen Frau Vortmeyer und Frau Scheiding vom Bereich Jugend und Sport zur Verfügung.

Sie erreichen sie unter den Rufnummern:

05731 / 14-4224 (Frau Vortmeyer)

05731 / 14-4215 (Frau Scheiding).

Dort bekommen Sie auch die erforderlichen Anträge auf Förderung der Tagespflege und weitere Informationen.